

Verliebt – verlobt – verheiratet – und jetzt?

Der Frühling steht bei Brautpaaren als Hochzeitstermin hoch im Kurs. Für den neuen Zivilstand «verheiratet» ist im ZGB vieles geregelt. Dennoch lohnt es sich, einiges gemeinsam zu besprechen und zusätzlich festzuhalten.

Text und Bilder: Vreni Peter, Beraterin, Arenenberg



Vreni Peter

Wir heiraten – was ändert sich?

Mit der Eheschliessung verbindet sich das Paar zur ehelichen Gemeinschaft. Sie verpflichten sich, gegenseitig füreinander und für die Familie, die Kinder zu sorgen. Dabei verständigen sie sich darüber, wer welchen Beitrag leistet, sei es mit Geld-

zahlungen, das Besorgen des Haushaltes, die Betreuung der Kinder und die Mithilfe im Gewerbe des Partners, der Partnerin.

Jeder Ehegatte kann die Gemeinschaft für laufende Bedürfnisse vertreten, also den Einkauf besorgen, kleine Anschaffungen für Familie und Haushalt tätigen. Für grosse Anschaffungen braucht es grundsätzlich das Einverständnis des Ehepartners. Auch nach der Eheschliessung kann jeder Ehegatte weiterhin Verträge abschliessen, sein Einkommen und Vermögen verwalten. Jeder Ehepartner kann aber vom anderen Auskunft über Einkommen, Vermögen und Schulden verlangen.

Ehegüterrecht

Das Güterrecht ist ein Teilaspekt des Eherechtes. Es regelt die Vermögensfolgen der Eheschliessung. Nach der Ziviltrauung unterstehen die Eheleute automatisch dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung; es sei denn, sie schliessen einen Ehevertrag über einen anderen Güterstand ab. Dabei hat jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen, das sich aus Eigengut und Errungenschaft zusammensetzt. Dieses nutzt und verwaltet er selber. Was jeder Ehepartner an Vermögenswerten in die Ehe einbringt oder ihm später durch Erbe oder Schenkungen zufällt, gehört ausschliesslich ihm und bildet sein Eigengut. Das Vermögen, das die Ehegatte



ten während der Dauer der Ehe erwirtschaften, bildet die Errungenschaft.

Bei einem Todesfall oder einer Scheidung werden die Vermögen auseinandergenommen, die güterrechtliche Auseinandersetzung erfolgt, dabei nimmt jeder Ehegatte sein Eigengut zurück und die Errungenschaft wird hälftig unter den Ehegatten geteilt.

Die Errungenschaftsbeteiligung ist in den meisten Fällen ein sinnvoller Güterstand, weil er ausgleichend wirkt. Dies vor allem deshalb, weil in der Familienphase meist ein Ehegatte seine Arbeitstätigkeit zurückfährt und weniger Einkommen erwirtschaftet und darum weniger Vermögen beiseitelegen kann.



Sicherheit von Geld und Vermögen

Da bei einem Todesfall oder aber einer Scheidung Geld plötzlich eine zentrale Rolle spielt, empfiehlt es sich, vorzusorgen:

Bewahren Sie die letzte Steuererklärung vor der Eheschliessung auf und behalten Sie auch die letzten Kontenauszüge.

Führen Sie wenn möglich ein separates Bankkonto für das Eigengut und die Errungenschaft. Dokumentieren Sie Veränderungen des Eigengutes lückenlos, notieren Sie, wenn Sie Schenkungen oder Erbe erhalten. In strittigen Fällen muss das Eigengut nachgewiesen werden.

Eigengut setzt man am besten für Investitionen ein, die ihren Wert behalten. Denken Sie daran, wenn Sie Eigengut für den Familienunterhalt einsetzen oder



damit in die Ferien verreisen: verbraucht ist verbraucht.

Wird Geld in den Betrieb des Partners investiert, so setzen Sie einen sauberen Darlehensvertrag auf. Es lohnt sich, jährlich gemeinsam eine Standortbestimmung vorzunehmen und Geldflüsse festzuhalten, z.B.: «Wo haben wir investiert? Woher kam das Geld?». Transparenz und Klarheit erleichtern manches.

Konten der Ehepartner

Beim Todesfall eines Ehegatten werden dessen Konten unverzüglich gesperrt.

Damit bei aller Trauer und allem Leide nicht auch noch ein finanzieller Engpass bedrückt, empfiehlt es sich, noch über ein separates eigenes Konto zu verfügen, das die Liquidität gewährleistet. Damit der Betrieb weitergeführt werden kann, ist auch ein gemeinsames Konto möglich; zu beachten ist, dass es ein und/oder Konto ist.

Brauchen wir einen Ehevertrag?

In einem Ehevertrag kann der Landwirtschaftsbetrieb zu Eigengut erklärt werden; dies ist oft ein

Wunsch des Ehepartners, aus dessen Familie der Betrieb stammt.

Wurde der Betrieb bereits vor der Heirat gekauft, so gehört er klar zum Eigengut und eine vertragliche Regelung ist nicht nötig.

Wurde er hingegen erst nach der Heirat übernommen, so richtet sich die Zuordnung zu Eigengut oder Errungenschaft nach der Hauptfinanzierung – da könnte eine Zuweisung zum Eigengut im Ehevertrag wichtig sein.

Mit einem Ehevertrag kann sich das Ehepaar ausserdem für einen Todesfall gegenseitig begünstigen. Ob dazu ein Ehevertrag reicht oder ob zusätzlich ein Erbvertrag nötig ist, muss im Einzelfall überprüft werden.

Soziale Absicherung

Auch nach der Heirat ist es wünschenswert, wenn beide Ehepartner über ein Einkommen verfügen, sei es, dass dieses vom Betrieb kommt, oder aber ein ausserbetriebliches Einkommen. Nur mit eigenem Einkommen kann in die AHV einbezahlt, eine Pensionskasse oder 3. Säule aufgebaut werden.

Überdies erhalten bei einer Mutterschaft nur diejenigen Frauen die Mutterschaftsentschädigung, die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren und dafür einen Lohn erhalten haben.

In aller Regel sollte bei der Heirat die Versicherungs- und Vorsorgesituation überprüft werden.

KURZ ERWÄHNT

Drei neue Zertifizierer für Natur im Garten am Bodensee

Text: Verein Bodenseegärten, Schloss Arenenberg



Der Verein Bodenseegärten zählt nun fünf Zertifizierer aus Deutschland und acht aus der Schweiz. Die beiden «Natur im Garten»-Gemeinden Egnach und Bischofszell haben mit Ursula Lupfer aus Egnach und Reto Egger und Nina Egli aus Bischofszell auch eigene Zertifizierer in ihren Gemeinden. Mit den neuen Zertifizierern hofft der Verein auch, die Bekanntmachung der Initiative zu fördern. Am 13. Mai

2023 findet der erste «Natur im Garten»-Stammtisch am Arenenberg statt. Auch Interessenten sind willkommen.

Mehr zu Natur im Garten:

www.bodenseegaerten.eu/naturimgarten

Mehr zum Stammtisch:

www.bodenseegaerten.eu/Erleben-und-Buchen/NiG-Stammtisch